

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MISTELBACH  
2130 Mistelbach, Hauptplatz 4 - 5  
Parteienverkehr Dienstag und Freitag von 8-12 Uhr  
Telefax (02572) 4000 297  
DVR:0024821

9-N-9210/12                      Bearbeiter (02572) 4000                      Datum  
   Flandorfer                      Kl. 304 Dw.                      6. Oktober 1998  
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Betrifft  
KG Unterstinkenbrunn, Hohlwege, Erklärung zum Naturdenkmal

**Bescheid**

Die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach erklärt die Hohlwege auf den Grundstücken Nr. 1836 und 1837/1, alle KG Unterstinkenbrunn, zum Naturdenkmal.

Diese Naturdenkmalerklärung erfolgt nach Maßgabe des Gutachtens des Amtssachverständigen für Naturschutz vom 31. Jänner 1997, BD1-N-9000/273-96, und der Verhandlungsschrift vom 4. September 1997, 9-N-9210/7.

Die Abgrenzungen des Naturdenkmales sind im beiliegenden Plan rot eingezeichnet. Dieser ist gekennzeichnet und wird zu einem wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides erklärt.

Folgende Maßnahmen sind vom Verbot, in das Pflanzenkleid und Tierleben einzugreifen oder die bestehenden Boden- und Felsbildungen des Naturdenkmales zu verändern, ausgenommen:

1. Freihalten des Durchgangsprofils der Wege
2. Begehen und Befahren der Wege
3. Nutzung der Früchte, Samen und Reiser
4. Nachpflanzen von standortgerechten heimischen Pflanzen
5. Bauarbeiten im Zuge der Anbindung des Feldweges südlich des "Blauen Kreuzes"
6. Errichtung einer Querung des Grundstückes Nr. 1836, KG Unterstinkenbrunn, und notwendige Rodungsmaßnahmen für die Bewirtschaftung der Flächen zwischen den Naturdenkmalflächen nach Zustimmung durch die Naturschutzbehörde
7. Versetzen des "Blauen Kreuzes" nach Zustimmung durch die Naturschutzbehörde

Rechtsgrundlage  
§ 9 des Nö Naturschutzgesetzes, LGB1. 5500-5

## Begründung

Die NÖ Umwelthanwaltschaft hat mit Schreiben vom 14. April 1992 den Antrag gestellt, die auf den Grundstücken Nr. 1836 und 1837, KG Unterstinkenbrunn, liegenden Hohlwege zum Naturdenkmal zu erklären.

Dieser Antrag wurde damit begründet, daß die im Weinviertel typischen Hohlwege, die in der letzten Zeit erheblich reduziert wurden, in einer agrarisch genutzten Umgebung eine hohe Wertigkeit als landschaftsgestaltende Elemente aufweisen und in Zusammenhang mit dem im Weinviertel einzigartigen Kellerensemble in der sogenannten "Lehmgrube" auch von erheblicher kultureller Bedeutung sind.

Der Amtssachverständige für Naturschutzangelegenheiten des Amtes der NÖ Landesregierung hat dazu das Gutachten vom 8. März 1993, BD-N-9000/273-92, erstellt, aus dem hervorgeht, daß aus praktischen Gründen mit einer Naturdenkmalerklärung noch 2 bis 3 Jahre zugewartet werden sollte, da zu diesem Zeitpunkt alle Aus- und Nachpflanzungsmaßnahmen abgeschlossen sein werden und der bepflanzte Bereich dann erst als gestaltendes Landschaftselement wesentlich zum Tragen kommen wird.

Aufgrund dieses Gutachtens wurde das gegenständliche Verfahren ausgesetzt.

Mit Schreiben vom 1. Februar 1996, 9-N-9210/3, ersuchte die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach um Erstellung eines neuerlichen Gutachtens im Sinne des § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes.

Der Sachverständige für Naturschutz des Amtes der NÖ Landesregierung, Baudirektion-Allgemeiner Baudienst- Naturschutz, hat am 31. Jänner 1997 das nachfolgende Gutachten erstellt:

"Hohlwege haben im Lößgebiet, das sind in erster Linie die Weinbaugebiete Niederösterreichs, oft eine jahrtausendalte Geschichte. In Gebieten mit offenen Böden (oft als Folge von Rodungen) und Gefälle grub das abfließende Wasser tiefe Gräben in den leicht erodierbaren Boden. Die Grabensohle wurde in der Folge oft als Weg benutzt und in die Hänge wurden Keller gegraben. Die Hänge begrüneten sich und Hohlwege und Kellergassen waren entstanden.

Mit der zunehmenden Mechanisierung der Landwirtschaft und im Zuge von Flurbereinigungen wurden zahlreiche Hohlwege verschüttet oder ausgebaut, weil sie den Anforderungen einer maschinengerechten Kulturlandschaft nicht mehr entsprachen. Das war ein Aspekt der Entwicklung.

Ein zweiter Aspekt ist, daß Hohlwege nicht mehr benutzt wurden und "verwilderten", d.h. in der Sohle weiter erodierten und von den Hängen her vollständig zuwuchsen, also bewaldeten. Damit geht der offene unbewachsene Boden an den Hängen als Lebensraum für grabende Tiere (v.a. Vögel und Insekten) verloren.

Jedenfalls wurden Hohlwege zu seltenen Elementen der Weinviertler Kulturlandschaft und Natur- und Denkmalschutz begannen sich ihrer anzunehmen.

Den beiden Hohlwegen auf den Grundstücken Nr. 1836 und 1837/1, KG Unterstinkenbrunn, wäre ein oben beschriebenes Schicksal bestimmt gewesen, hätte nicht eine Rückbesinnung auf die historische, kulturelle und ökologische Bedeutung dieser Wegverbindungen stattgefunden. Die Wege zeigen die für das Weinviertel sehr charakteristische, kulturell besonders markante Verbindung zwischen Kellergasse und dem umgebenden bewirtschafteten Kulturland in natürlicher, aber einer Pflege bedürftiger Ausprägung. Die beiden Hohlwege haben durch ihr tunnelartiges Aussehen mit spezifischem Klima und auch der Geräuschkulisse, die durch den hohen Anteil an Vögeln und Insekten in den Sträuchern und an den Wänden zustandekommt, fast mystischen Charakter. Besonders interessant ist auch die Pflanzenzusammensetzung der Hänge mit dem hohen Anteil an Wildobstsorten, die heute als regionale Besonderheiten anzusehen sind.

Die beiden Hohlwege südlich von Unterstinkenbrunn sind Naturgebilde, die für die Region besondere kulturelle Bedeutung aufweisen, womit die Voraussetzungen für eine Erklärung zum Naturdenkmal gegeben sind."

Dieses Gutachten wurde mit Gleichschrift vom 21. Februar 1997, 9-N-9210/4, der Gemeinde Unterstinkenbrunn sowie der NÖ Umweltschutzanwaltschaft zur Kenntnis gebracht.

Die NÖ Umweltschutzanwaltschaft sprach sich mit Schreiben vom 4. März 1997 für eine Unterschutzstellung aus.

Die Gemeinde Unterstinkenbrunn teilte in einem Schreiben vom 17. März 1997 mit, daß in den gegenständlichen Hohlwegen die Verlegung von Versorgungsleitungen für den GSM-Netzaufbau beabsichtigt sei und die Errichtung eines weiteren Preßhauses auf dem Grundstück Nr. 1837/1, KG Unterstinkenbrunn, geplant sei.

Zur Festlegung der weiteren Vorgangsweise und zur Klärung der Finanzierungsfrage (laufender Erhaltungsaufwand) wurde am 4. September 1997 eine kommissionelle Verhandlung durchgeführt, welche folgendes ergeben hat:

Zu Beginn der Verhandlung legt der Verhandlungsleiter die Sach- und Rechtslage dar.

Aufgrund des durchgeführten Lokalaugenscheines sowie der Projektunterlagen ergibt sich folgender

#### A SACHVERHALT

Die NÖ Umweltschutzanwaltschaft hat mit Schreiben vom 14. April 1992 die Erklärung der Hohlwege auf den Grundstücken Nr. 1836 und 1837/1, KG Unterstinkenbrunn, zum Naturdenkmal angeregt.

Der Naturschutzsachverständige des Amtes der NÖ Landesregierung stellte mit Gutachten vom 31. Jänner 1997 fest, daß diese Hohlwege nunmehr die Voraussetzungen für eine Naturdenkmal-erklärung aufweisen.

Mit Gleichschrift der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach vom 21. Februar 1997 wurde das Verfahren zur Naturdenkmalerklärung förmlich eingeleitet. Daraufhin gab die Gemeinde Unterstinkenbrunn bekannt, daß im Bereich dieser Hohlwege noch einige Vorhaben geplant seien.

Die heutige Naturschutzverhandlung wurde zur Abklärung folgender offenen Punkte anberaumt:

1. Tragung des laufenden Erhaltungsaufwandes
2. Erfordernis von Sicherungsmaßnahmen im Sinne des § 9 Abs. 6 NÖ NSchG
3. Ausnahmen vom Eingriffsverbot
4. Konkreter Umfang des Naturdenkmales.

Weiters zeigte die Mobilkom Austria AG am 22. August 1997 die Errichtung einer Mobilfunkstation im Grünland auf dem Grundstück Nr. 2730, KG Unterstinkenbrunn, gemäß § 5 NÖ NSchG an.

Aufgrund der Tatsache, daß der geplante Sendemast im unmittelbaren Nahebereich des geplanten Naturdenkmales situiert wäre, wird im Sinne der Einfachheit und Zweckmäßigkeit einvernehmlich festgelegt, daß auch dieses Vorhaben einer naturschutztechnischen Überprüfung unterzogen wird. Eine entsprechende gutachtliche Stellungnahme des ASV wird in einem Aktenvermerk festgehalten.

Im Zuge der heutigen Verhandlung konnte festgestellt werden, daß derzeit noch kein Gemeinderatsbeschluß über die Tragung des laufenden Erhaltungsaufwandes vorliegt, daß jedoch am 19. September 1997 diese Frage einer Behandlung durch den Gemeinderat unterzogen wird.

Im Zuge einer Begehung des geplanten Naturdenkmalbereiches konnte weiters festgestellt werden, daß das Areal um das "Blaue Kreuz" durch die Ausbauarbeiten an der Bundesstraße B 6 tangiert wird.

Zudem zeigte sich die Notwendigkeit, daß der Weg Grundstück Nr. 1836, KG Unterstinkenbrunn, gequert werden muß, um die landwirtschaftlich genutzten Grundstücke Nr. 1625, 1623/1, 1623/2, 1622 und 1624, KG Unterstinkenbrunn, zu erschließen.

Nach Durchführung eines Ortsaugenscheines ergibt sich nachstehendes Gutachten (dem Befund des naturschutztechnischen ASV, wie er in der Stellungnahme vom 31. Jänner 1997 aufscheint, ist nichts hinzuzufügen):

## B GUTACHTEN des naturschutztechnischen Amtssachverständigen

An der Schutzwürdigkeit des Hohlwegensembles hat sich seit der Gutachtenserstellung am 31. Jänner 1997 nichts geändert. Hinsichtlich der Abgrenzung ist jedoch zu berücksichtigen, daß auf Grundstück Nr. 1837/1, KG Unterstinkenbrunn, im verbauten Bereich noch ein Preßhaus dazugebaut werden soll. Es ändern sich daher die Angrenzungen in folgender Weise:

Das Naturdenkmal erstreckt sich über die Grundstücke Nr. 1837/1 ab Beginn des letzten Preßhauses und Grundstück Nr. 1836.

Die Abgrenzungen sind im beiliegenden Plan durch rote Farbe ersichtlich gemacht. Dieser Plan wird als Beilage "A" der Verhandlungsschrift zum Akt genommen.

Da an der Südgrenze des Naturdenkmales Umbauten eines Zufahrtsweges im Zuge der Neutrassierung der B 6 notwendig sind, sind in diesem Bereich auch Einflüsse auf das Naturdenkmalareal zu erwarten. Einerseits muß der Bestand des Naturdenkmales erhalten werden, andererseits eine Zufahrtsmöglichkeit zu den bewirtschafteten Ackerflächen zwischen den geschützten Parzellen geschaffen werden. Bei der heutigen Begehung wurde mit den Vertretern der Straßenplanung eine mögliche Variante, die beiden Anforderungen gerecht wird, skizzenhaft festgelegt. Sie muß jetzt planlich umgesetzt werden, und es sind noch Verhandlungen über Grundablösungen für eine Wegführung außerhalb des Naturdenkmalareales zu führen.

Naturschutzfachlich bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen eine Lösung, die eine Auffahrt etwa knapp südlich des derzeitigen "Blauen Kreuzes", eine Weiterführung des Weges parallel zur geschützten Parzelle Nr. 1836 und eine Querung dieser Parzelle zu den bewirtschafteten Flächen vorsieht. Eine Versetzung des "Blauen Kreuzes" auf einen gestalterisch günstigeren Platz im südlichen Zipfel des Naturdenkmales liegt im Interesse des Naturschutzzieles.

Aufgrund dieser Vorgaben ergeben sich folgende Ausnahmen vom Eingriffsverbot:

1. Das Freihalten des Durchgangprofiles,
2. das Begehen und Befahren der Wege,
3. die Nutzung von Früchten, Samen und Reisern,
4. das Nachpflanzen von Bäumen und Sträuchern vor allem im südlichen Teil, wobei auf die Verwendung von standortgerechten heimischen Pflanzen, speziell Obstsorten, zu achten ist,
5. die Durchführung der Bauarbeiten im Zuge der Anbindung des Feldweges südlich des "Blauen Kreuzes",
6. die Querung des Grundstückes Nr. 1836, KG Unterstinkenbrunn, und allfällig notwendige Rodungsmaßnahmen für die Bewirtschaftung der Flächen zwischen den Naturdenkmalflächen. Die Maßnahme hat jedoch im vorherigen Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde stattzufinden, wozu der Sachverständige zur Prüfung der Maßnahme beizuziehen ist.

7. Das Versetzen des "Blauen Kreuzes" ist ebenfalls im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde, die den ASV beiziehen wird, vorzunehmen.

Hinsichtlich der Pflegemaßnahmen und ihrer Finanzierung wird auf Programme des NÖ Landschaftsfonds verwiesen, wobei besonders die Erhaltung von Hohlwegen einen Schwerpunkt bildet.

### C ERKLÄRUNGEN

Der Vertreter der NÖ Umwelthanwaltschaft erklärt, daß er das Verhandlungsergebnis zustimmend zur Kenntnis nimmt und beantragt, die Hohlwege im Sinne des naturschutzfachlichen Gutachtens zum Naturdenkmal zu erklären.

Sämtliche Verhandlungsteilnehmer nehmen das Verhandlungsergebnis zustimmend zur Kenntnis.

Weitere Erklärungen werden nicht abgegeben.

Auf die Verlesung der laut diktierten Verhandlungsschrift wird einvernehmlich verzichtet.

Mag. Kienast hat sich während der Abfassung der Verhandlungsschrift, ohne Erklärungen abzugeben, zur Wahrung eines anderen Termines von der Verhandlung entfernt.

Der Verhandlungsleiter bestätigt die Richtigkeit dieser Verhandlungsschrift.

Die Gemeinde Unterstinkenbrunn teilte mit Schreiben vom 18. Dezember 1997, eingelangt bei der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach am 12. Jänner 1998, mit, daß sich der Gemeinderat der Gemeinde Unterstinkenbrunn in der Sitzung am 24. November 1997 gegen eine Erklärung zum Naturdenkmal der gegenständlichen Hohlwege ausgesprochen hat. Die auflaufenden Kosten für die Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen werden jedoch, so wie bisher geschehen, von der Gemeinde getragen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 24. November 1997 die negative Beschlußfassung damit begründet, daß sich die Gemeinde Unterstinkenbrunn als Grundeigentümerin der beiden Hohlwege ihre Autonomie bezüglich der Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen bewahren möchte und damit zu rechnen sei, daß von seiten der Naturschutzbehörde diverse Auflagen vorgegeben werden.

Mit Schreiben vom 23. Jänner 1998, 9-N-9210/9, wurde der Gemeinde Unterstinkenbrunn mitgeteilt, daß beim Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU5, um Förderungsmittel für Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen für Hohlwege aus Mitteln des Landschaftsfonds angesucht werden kann. Weiters wurde um Mitteilung ersucht, ob nach Klärung der Kostenfrage keine Bedenken mehr gegen eine Erklärung der Hohlwege zum Naturdenkmal bestehen.

Die Gemeinde Unterstinkenbrunn teilte in einem Schreiben, eingelangt bei der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach am 5. März 1998, mit, daß sie sich weiterhin gegen eine Unterschutzstellung ausspricht, jedoch der laufende Kostenaufwand für die Erhaltung der Wege von der Gemeinde getragen wird.

Die Abteilung Naturschutz des Amtes der NÖ Landesregierung, RU-5, hat mit Schreiben vom 7. Juli 1998 bekanntgegeben, daß die Pflege und Erhaltung ökologisch wertvoller Landschaftselemente nach den Richtlinien des NÖ Landschaftsfonds förderbar ist. Pflege und Erhaltungsmaßnahmen bei Hohlwegen, wie im gegebenen Fall, werden aus Mitteln der NÖ Landschaftsfonds gefördert.

Gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGB1. 5500-5, kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, zum Naturdenkmal erklären.

Nach § 9 Abs. 3 leg.cit darf ein Naturdenkmal oder ein Naturgebilde, über das ein Verfahren zur Erklärung zum Naturdenkmal eingeleitet wurde, nicht verändert, entfernt oder zerstört werden.

Gemäß § 9 Abs. 5 leg.cit sind auf Naturdenkmale die Bestimmungen gemäß § 7 Abs. 2 bis 6 des NÖ Naturschutzgesetzes sinngemäß anzuwenden.

Die Behörde kann dem Berechtigten sichernde Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung eines Naturdenkmales oder eines Naturgebildes, über das ein Verfahren zur Erklärung zum Naturdenkmal eingeleitet wurde, durch Bescheid auftragen. Verursacht die Durchführung von sichernden Maßnahmen Kosten, die über den laufenden Erhaltungsaufwand hinausgehen, muß vor Erlassung des Bescheides die Deckung der Kosten, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, anderweitig sichergestellt sein; gleiches gilt sinngemäß für die Tragung des laufenden Erhaltungsaufwandes (§ 9 Abs. 6 NÖ Naturschutzgesetz).

Gemäß § 7 Abs. 2 leg.cit. ist in Naturschutzgebieten jeder Eingriff in das Pflanzenkleid und Tierleben sowie jede Änderung bestehender Boden- oder Felsbildungen untersagt. Die Behörde kann, außer zur Abwehr drohender Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder schwerer volkswirtschaftlicher Schäden, Ausnahmen insbesondere solche, die der Nutzung des Naturschutzgebietes dienen, nur unter der Voraussetzung oder solchen Auflagen gestatten, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet, insbesondere der Bestand des geschützten Tier- und Pflanzenvorkommens oder dessen natürlicher Lebensraum nicht maßgeblich beeinträchtigt wird.

Zum Vorbringen der Gemeinde Unterstinkenbrunn in den Schreiben vom 18. Dezember 1997 und vom 5. März 1998 wird bemerkt, daß das Naturschutzgesetz keine Interessensabwägung zwischen dem Interesse des Naturschutzes und dem Interesse an der durch die Unterschutzstellung behinderten Nutzung vorsieht (VwGH 29.4.1985 Zl. 85/10/0054). Die Zulässigkeit der Unterschutzstellung ist

daher nicht davon, ob eine Einschränkung der Nutzung einer Liegenschaft oder des sich auf der Liegenschaft befindlichen Naturgebildes erfolgt, abhängig.

Im übrigen wurden jene Maßnahmen, die für die unbedingt notwendige Nutzung der gegenständlichen und angrenzenden Liegenschaften erforderlich sind, von dem Verbot, in das Pflanzenkleid und Tierleben einzugreifen oder die bestehenden Boden- und Felsbildungen des Naturdenkmales zu verändern, ausgenommen.

Seitens der Gemeinde Unterstinkenbrunn wurde der Inhalt der Gutachten des Amtssachverständigen, welche schlüssig und nachvollziehbar sind, nicht bestritten und somit auch die Voraussetzungen für die Unterschutzstellung nicht in Zweifel gezogen.

Seitens des Amtes der Nö Landesregierung, Abteilung RU5, wurde mit Schreiben vom 7. Juli 1998 mitgeteilt, daß für die Erhaltung des gegenständlichen Naturdenkmales bei den Landschaftsfonds ausreichend Möglichkeiten zur Förderung vorgesehen sind. Es konnte damit die Tragung des laufenden Erhaltungsaufwandes als gesichert angenommen werden.

Aufgrund der oben angeführten Rechtsgrundlagen und der Gutachten des Amtssachverständigen war spruchgemäß zu entscheiden.

#### Rechtmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit eine Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 180,--.

Ergeht an

1. die Gemeinde 2154 Unterstinkenbrunn
2. die Nö Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten, zu Nö-UA-161208/001

Ergeht zur Kenntnisnahme an

3. das Amt der Nö Landesregierung, Abteilung Baudirektion-



Allgemeiner Baudienst- Naturschutz, 3109 St.Pölten,  
zu BD1-N-9000/273-96

4. das Amt der Nö Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St.Pölten
5. die Straßenbauabteilung 3, Haasgasse 6, 2120 Wolkersdorf  
im Weinviertel
6. Herrn Mag. Ignaz Kienast, 2154 Unterstinkenbrunn 54

Der Bezirkshauptmann

Dr. F o i t i k

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung  
W a s h ü t t l



**Bezirkshauptmannschaft Mistelbach**

Dieser Bescheid ist rechtskräftig  
18. März 1999

Mistelbach, .....

Für den Bezirkshauptmann:



(Dr. Wanek)